

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1934)

Rubrik: Massnahmen für den Schutz und die Bebauung des Thuner- und Brienzersees

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der unmittelbar aus dem Wald herausgerissen ist, wirkt kilometerweit als klaffende Wunde im Angesicht der Natur. Hier müssen unbedingt Mittel und Wege gesucht werden, um diesen schweren Eingriff ins Landschaftsbild zu mildern.

Kleinere Geschäfte. Ueberdies hat der Vorstand Stellung genommen gegen die Motorbootraserei auf dem Thunersee und hat sich verschiedentlich mit Fragen der Jagd und Fischerei befasst.

Das abgelaufene erste Geschäftsjahr stand naturgemäss im Zeichen der vorläufigen Organisation und Konsolidierung des Verbandes. Eine planmässige, umfassende Tätigkeit wird erst jetzt nach Ablauf dieser Einführungsperiode einsetzen. Es wartet uns ein überaus reiches Arbeitsfeld.

Zum Schlusse möchten wir noch festhalten, dass es nicht unsere Absicht ist, die Leute an den beiden Oberländer Seen mit allerhand Polizeiverordnungen zu behelligen. Wir möchten ihnen nur die Augen öffnen und zu verstehen geben, dass es bei unserer Arbeit darum geht, gefährdete Schönheitswerte ungeschmälert der Nachwelt zu erhalten. Damit glauben wir eine ernste Pflicht zu erfüllen.

Der Berichterstatter:

Spreng.

Massnahmen für den Schutz und die Bebauung des Thuner- und Brienzersees.

Folgerungen aus dem Vortrage des Herrn Kantonsbaumeister Egger.

Der Seeuferschutz im Sinne der Statuten des Verbandes ist ein Gebot dringender Notwendigkeit. Die Beispiele am Bielersee machen Vorbeugungsmassnahmen dringend erforderlich. Diese Vorbeugungsmassnahmen haben zu umfassen:

1. Planmässigen Ausbau der Verbindungswege und der Promenaden, die dem Charakter der Seegegend als schutzwürdiges

Kurgebiet Rechnung tragen. Aus diesem Grunde ist eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gemeinden, den Verkehrsvereinen und den interessierten öffentlichen Korporationen notwendig.

2. Schaffung von öffentlichen Zugängen zum Seeufer in Form von Promenaden, öffentlichen Länden, Plätzen für das Anlegen und Garagieren von privaten Schiffen, Errichtung von öffentlichen Badeplätzen und Spielplätzen, Unterschutzstellung schöner und interessanter Gegenden zum Zwecke von Naturreservationen. Dieses Ziel ist anzustreben durch Aufstellung von Alignementsplänen.
3. Schaffung von Bestimmungen, welche Neu- und Umbauten in- oder ausserhalb der Siedlungen regeln; dies geschieht durch Ausscheiden von abgestuften Bauzonen und deren genaue Erfassung mittelst Bestimmungen in Baureglementen, die vorschreiben, in welcher Weise gebaut und was für maximale Ausnützungen der Parzellen gestattet sind. In diesen Reglementen sind ebenfalls Forderungen über die bauliche Ausgestaltung der Häuser, sowie über deren Verhältnis zur Landschaft aufzunehmen. Mittel zur Verhinderung unerwünschter Bauten sind heute vorhanden in den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den Schutz und die Sicherung der Landschaft und der Ortschaftsbilder vom 28. Oktober 1911. Ferner besitzt das schweizerische Zivilgesetzbuch den Art. 702, auf den gegebenenfalls zurückgegriffen werden kann.

Die Gemeindebehörde als erste Instanz in den Baubewilligungsverfahren ist antragsberechtigt zuhanden des Regierungsrates und der Oberbehörden. Es wird den Gemeinden empfohlen, alle Fälle, wo Bedenken gegenüber einem Bauvorhaben auftreten, dem Uferschutzverband zur Begutachtung vorzulegen, welcher eine Spezialkommission bestellt hat zur unentgeltlichen Beratung.

4. Schutz der Gewässer. Alle Gesuche um Veränderungen am Seeufer bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion oder des Regierungsrates. Die Gemeinden leiten solche Gesuche an die Regierungsräte mit ihren Anträgen, für deren

Ausarbeitung ebenfalls der Schutzverband angerufen werden kann.

5. Schutz der Fauna und Flora. Bekämpfung aller Auswüchse, die nachteiligen Einfluss auf Fauna und Flora haben. Zu diesem Zweck ist die Schaffung von Naturreservationen an geeigneten Stellen anzustreben. In Verbindung mit dem Schweizerischen Naturschutzbunde gehen solche Gesuche an die kantonale Forstdirektion.
6. Bekämpfung aller Auswüchse, die das Interesse der Öffentlichkeit verletzen und die der Eigenart und der Schönheit der Seen und der Landschaft nicht Rechnung tragen.

Vom Schutzgebiet Gwattbucht.

Wer seine Heimat liebt, freut sich über die grossen Fortschritte, die der Naturschutzgedanke in letzter Zeit ideell und materiell bei uns zu verzeichnen hat. Aletschwald, Grimselreservat, Heidenweg im Bielersee — um nur diese zu nennen — sind prächtige Errungenschaften. Ihnen muss als ein weiteres Kleinod unsere Gwattbucht angeschlossen werden. Ist sie es denn nicht schon seit mehr als Jahresfrist? Man vernahm doch dass der Regierungsrat des Kantons Bern den staatlichen Schilf- und Riedbesitz daselbst im Halte von 7,5 ha der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun als Eigentum zugesprochen habe, mit der ausdrücklichen Bestimmung, ein Reservat daraus zu machen. Das ist richtig, doch kann noch niemand im Ernste von einem solchen reden, so lange auf der als Schutzgebiet kleinen Liegenschaft noch Fahr- und Fischenzenrechte Dritter haften, und so lange die Anwohner einen auf unserem Boden befindlichen Weg und Ländeplatz benützen.

Der Naturfreund, der die Gwattbucht von der Land- und See-
seite her kennt — er kann Jäger oder Nichtjäger, Fischer- oder Nichtfischer sein — weiss, dass sie etwas einzigartig Wertvolles am untern Thunersee ist. Wer sie noch nicht kennt, sollte sie sich bald einmal ansehen. Jetzt ist es zwar still draussen, doch steht das nun wieder graugelb werdende Schilf- und Rieddickicht besonders an klaren Föhntagen in einem wundervollen Kontrast zum